

## Verkehrsrechtliche Hinweise zur Durchführung von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken.

- Die Bauunternehmer sind gemäß § 45 Abs. 6 StVO verpflichtet, vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.  
**Die Aufnahme der Arbeiten ohne eine solche Anordnung oder die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 1000 € geahndet werden.**  
**Unter Umständen verwirklicht das auch eine Straftat (§ 315b StGB – Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr)**
- Verkehrsbehördliche Anordnungen können weder telefonisch noch sehr kurzfristig erteilt werden. Die Bearbeitung benötigt eine gewisse Zeit. Ggf. sind auch Ortstermine vorzunehmen. Außerdem sind vor dem Erlass der Anordnung die Polizei und der jeweilige Straßenbaulastträger anzuhören.
- Der Antrag ist **rechtzeitig** und **vollständig ausgefüllt** einzureichen.  
**Mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten.**

Besteht ein geeigneter Regelplan, kann dieser auf dem Antrag vorgeschlagen werden, Ansonsten ist dem Antrag ein der Örtlichkeit angepasster Verkehrszeichenplan beizufügen.

Wir bitten das umseitige Antragsformular zu verwenden.  
Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

- Als Verantwortlicher kann nur benannt werden, wer
  - jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle hat,
  - über ausreichende Entscheidungsvollmacht im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt,
  - die deutsche Sprache beherrscht, und
  - die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) besitzt (siehe auf Anforderung nachweisen).
- Auf die Zuständigkeit der verschiedenen Verkehrsbehörden ist zu achten:

Hat eine Baumaßnahme Auswirkungen über die Grenzen der Gemeinde Hüttenberg hinaus (Bsp. Umleitung), ist der Lahn-Dill-Kreis zuständig.

Bei Auswirkungen über die Kreisgrenze hinaus, das Regierungspräsidium.

### Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und verstanden

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------

Antrag an: [info@huettenberg.de](mailto:info@huettenberg.de)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinl, Telefonnummer 06441/7006-28

\_\_\_\_\_  
Antragsteller – Name/Firma

\_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Tel Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Fax Nr.

\_\_\_\_\_  
Verantwortliche Person auf der Baustelle  
mit Handy-Nr.

Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg  
Straßenverkehrsbehörde  
Frankfurter Straße 49-51  
35625 Hüttenberg

Tel: 06441/7006-0  
Fax: 06441/7006-10  
mailto: [info@huettenberg.de](mailto:info@huettenberg.de)

### Antrag auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO wird folgende Anordnung beantragt:

- Halbseitige Sperrung der Fahrbahn - verbleibende Restfahrbahnbreite \_\_\_\_\_m
- Vollsperrung der Fahrbahn
- Einschränkungen im Gehweg  Vollsperrung des Gehweges

auf der Landes-/Kreis-/Gemeindestraße: \_\_\_\_\_

Name der Straße: \_\_\_\_\_

Ort der Sperrung: \_\_\_\_\_

Dauer der Sperrung: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Grund der Sperrung: \_\_\_\_\_

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung soll geschehen nach:

- Beschilderungsplan: - ist beigelegt -  Regelplan: \_\_\_\_\_

Der Verkehr wird umgeleitet über: \_\_\_\_\_

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Antragstellers

Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise  
auf der ersten Seite! Beide Seiten müssen  
komplett ausgefüllt werden!

Anlagen:  Regelplan  Lageplan  Ortsplan  Beschilderungsplan  Nachweis Qualifikation